ANHANG

ZUSAMMENFASSUNG DER EIGENSCHAFTEN EINES BIOZIDPRODUKTS

NYNA D+ BLOC P

Produktart(en)

PT14: Rodentizide

Zulassungsnummer: DE-0014667-14

R4BP-Assetnummer: DE-0014667-0000

Kapitel 1. ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. Handelsbezeichnung(en) des Produkts

Handelsname(n)	NYNA D+ BLOC P
	SUPP' DIFEBLOC 50
	DIFEBLOC RAT 50
	DIFEBLOC RONGEUR 50
	STOP DIFEBLOC 50

1.2. Zulassungsinhaber

	Name	TRIPLAN SA
Name und Anschrift des Zulassungsinhabers	Anschrift	BP 258 LA POSTE FRANCAISE AD500 ANDORRA LA VELLA Frankreich
Zulassungsnummer		DE-0014667-14
R4BP-Assetnummer		DE-0014667-0000
Datum der Zulassung		01/12/2016
Ablauf der Zulassung		31/12/2026

1.3. Hersteller des Produkts

Name des Herstellers	AEDES PROTECTA
	75 Rue d'Orgemont 95210 Saint-Gratie Saint-Gratien Frankreich
Standort der Produktionsstätten	Lieu Dit Douillac 81310 Parisot Frankreich

Name des Herstellers	HDA
Anschrift des Herstellers	ZA LA CHARME MENETROL 63200 RIOM Frankreich
Standort der Produktionsstätten	ZA LA CHARME MENETROL 63200 RIOM Frankreich

Name des Herstellers	EDIALUX
Anschrift des Herstellers	ZA MACON EST 01750 REPLONGES Frankreich
	EDIALUX BRETAGNE - ZA DE KERAMPAOU 29140 MELGVEN Frankreich

Name des Herstellers	INDUSTRIALCHIMICA SRL
Anschrift des Herstellers	Via Sorgaglia 40 35020 Arre (PD) Italien
Standort der Produktionsstätten	Via Sorgaglia 40 35020 Arre (PD) Italien

Name des Herstellers	RATOUCY SAS
	29 Rue de la Forêt LOOZE - BP 145 89303 Joigny Cedex Frankreich
Standort der Produktionsstätten	29 rue de la foret 89300 LOOZE Frankreich

Name des Herstellers	LARC
Anschrift des Herstellers	ZA DE KERAMPAOU 29140 MELGVEN Frankreich
Standort der Produktionsstätten	ZA DE KERAMPAOU 29140 MELGVEN Frankreich

Name des Herstellers	NOXIMA
Anschrift des Herstellers	Carrefour Jean Monnet/ Lacroix Saint-Ouen 60201 Compiègne Frankreich
Standort der Produktionsstätten	Carrefour Jean Monnet/ Lacroix Saint-Ouen 60201 Compiègne Frankreich

Name des Herstellers	FARMAVIT OOD
Anschrift des Herstellers	Bul Tsar Boris III, n°63, Office n°1 1612 Sofia Bulgarien
Standort der Produktionsstätten	Industrialna str.2 - Pleven District 5960 Guliantsi Bulgarien

Name des Herstellers	AGGRESS
Anschrift des Herstellers	EL. VENIZELOU 158 A 16341 Athen Griechenland
Standort der Produktionsstätten	ARMA THEBES 32200 Voiotia Griechenland

Name des Herstellers	SOFAR FRANCE
Anschrift des Herstellers	ZA DU DREVERS BP 02 29190 PLEYBEN Frankreich
Standort der Produktionsstätten	ZA DU DREVERS BP 02 29190 PLEYBEN Frankreich

1.4. Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe

Wirkstoff	Difenacoum
Name des Herstellers	ACTIVA Srl
Anschrift des Herstellers	Via Feltre 32 20132 Mailand Italien
Standort der Produktionsstätten	Tezza S.r.l. Via Tre Ponti 22 37050 S. Maria di Zevio Italien

Kapitel 2. PRODUKTZUSAMMENSETZUNG UND -FORMULIERUNG

2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung des Produkts

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Difenacoum	3-(3-biphenyl-4- yl-1,2,3,4- tetrahydro-1- naphthyl)-4- hydroxycoumarin	Wirkstoff	56073-07-5	259-978-4	0,005

2.2. Art(en) der Formulierung

RB Fertigköder

Kapitel 3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE

Gefahrenhinweise	H360D: Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
	H373:: Kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen (oder alle betroffenen Organe angeben, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)(Blut).
Sicherheitshinweise	P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
	P202: Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.
	P280: Schutzhandschuhe tragen.
	P308 + P313: BEI Exposition oder falls betroffen: ärztlichen Ärztlichen Rat einholen hinzuziehen.
	P501: Inhalt in / Behälter entsorgen.

Kapitel 4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN)

4.1. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 1. Zugelassene Anwendung 1 - Hausmäuse und Ratten - geschulte berufsmäßige Verwender - Innenraum

Produktart	PT14: Rodentizide
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Nicht relevant für Rodentizide
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Mus musculus Trivialname: Sonstige: Hausmaus Entwicklungsstadium: Jungtiere Wissenschaftlicher Name: Mus musculus Trivialname: Sonstige: Hausmaus Entwicklungsstadium: Erwachsene Wissenschaftlicher Name: Rattus norvegicus Trivialname: Sonstige: Wanderratte Entwicklungsstadium: Jungtiere Wissenschaftlicher Name: Rattus norvegicus Trivialname: Sonstige: Wanderratte Entwicklungsstadium: Erwachsene Wissenschaftlicher Name: Rattus rattus Trivialname: Sonstige: Hausratte Entwicklungsstadium: Jungtiere Wissenschaftlicher Name: Rattus rattus Trivialname: Sonstige: Hausratte Entwicklungsstadium: Jungtiere
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Innenraum
Anwendungsmethode(n)	Methode: Anwendung als Köder Detaillierte Beschreibung: Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen oder verdeckt und gleichermaßen zugriffsgeschützt in Bereichen, die für Kinder und Nicht- Zieltiere unzugänglich sind.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Starker Befall: 60-100 g Köder pro Köderpunkt. Geringer Befall: 40-60 g Köder pro Köderpunkt. Permanentbeköderung: 60-100 g Köder pro Köderpunkt. Verdünnung (%): 0 Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Starker Befall: 60-100 g Köder pro Köderpunkt. Geringer Befall: 40-60 g Köder proKöderpunkt. Permanentbeköderung: 60-100 g Köder pro Köderpunkt.

Anwenderkategorie(n)	Geschulte berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Blockköder: 10 oder 20 g Minimumverpackung 3 kg Maximale Verpackungsgröße: bis zu 25 kg. Die Verpackung ist auf separat verpackte Beutel mit einer maximalen Größe von 10 kg pro verpacktem Beutel beschränkt. Verpackungsmaterial: Dreilagiger Plastikverbundsstoff(Polyester/ PET met/Polyethylen) Etikettierter oder bedruckter, hitzeverschweißter Beutel/ Sack (Dreilagiger Plastikverbundsstoff (Polyester/PET met/ Polyethylen)- 3 bis 25 kg Etikettierter oder bedruckter, hitzeverschweißter Beutel/ Sack (Dreilagiger Plastikverbundsstoff (Polyester/PET met/ Polyethylen)- mit Plastikinnenauskleidung – 3 kg bis 10 kg – max. Plastik-Innenauskleidung: 10kg Etikettierter Plastik-Eimer (HDPE) -3 kg bis 25 kg Etikettierter Plastik-Eimer (HDPE) mit Plastik- Innenauskleidung- 3 kg - 10 kg – max. Plastik-Innenauskleidung 10 kg Etikettierte oder bedruckte Pappkarton-Sachets mit Plastik- Innenauskleidung (DreilagigerPlastikverbundsstoff (Polyester/ PET met/Polyethylen)- 3 bis 10 kg, einzelnePlastikbeutel bis zu 10 Kg Etikettierter oder bedruckter Pappkarton mit Plastik- Innnenauskleidung (Dreilagiger Plastikverbundsstoff (Polyester/ PETmet/Polyethylen)- 3 bis 10 kg, einzelne Plastikbeutel (DreilagigerPlastikverbundsstoff (Polyester/ PETmet/Polyethylen)- 3 bis 10 kg, einzelne Plastikbeutel (DreilagigerPlastikverbundsstoff (Polyester/ PETmet/Polyethylen)- bis zu 10 kg

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

- 1. Nach Abschluss der Beköderung alle Köder entfernen und entsprechend den lokalen Anforderungen entsorgen, um Primärvergiftungen vorzubeugen.
- 2. Zusätzliche Kriterien, die bei der Permanentbeköderung (befallsunabhängigen Dauerbeköderung) berücksichtigt werden müssen:

Die strategisch eingesetzte befallsunabhängige Dauerbeköderung ist methodisch abzugrenzen von einer großräumigen befallsunabhängigen Dauerbeköderung eines Bekämpfungsareals im Sinne einer Permanent-oder Perimeterbeköderung (vgl. DIN 10523).

Eine befallsunabhängige Dauerbeköderung ausschließlich durch sachkundige Verwender mit einer Sachkunde nach Anhang I,Nr. 3 GefStoffV ist in Ausnahmefällen zulässig, wenn

- sie ausschließlich als Prophylaxe-System eingesetzt wird, das aus regelmäßig kontrollierten dauerhaften Köderstellen und nur an bevorzugten Eindring- und Einniststellen von Schadnagern in und direkt am Gebäude nach einer vom sachkundigen Verwender mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV erstellten Analyse installiert wird, wobei zugriffsgeschützte Köderboxen verwendet werden. Eine Ausnahme bilden, wie beider Bekämpfung eines Akutbefalls, Situationen in denen der Köder anderweitig zugriffsgeschützt ist (z.B. Kabeltrassen, Unterbauten von Elektrogeräten) und
- im Rahmen einer objektbezogenen Gefahrenanalyse eine erhöhte Befallsgefahr mit Nagetieren durch den sachkundigen Verwender mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV festgestellt wird, die eine besondere Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Mensch oder Tier darstellt und

- sie nicht durch verhältnismäßige Maßnahmen, beispielsweise organisatorische oder bauliche Maßnahmen oder den Einsatz geeigneter biozidfreier Alternativen (z.B. Fallen) zur Nagetierbekämpfung, verhindert werden kann.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beinhaltet u.a. auch die Abwägung wirtschaftlicher Aspekte. Alternativmaßnahmen müssen verhältnismäßig, d.h. zum Schutze eines von der Verfassung anerkannten Rechtsguts notwendig sein.

Eine besondere Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier liegt unter anderem vor bei der Gefahr der Übertragung von Krankheiten. Eine besondere Gefahr für die Sicherheit von Menschen oder Tieren liegt vor, wenn durch einen potenziellen Schädlingsbefall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Anlagen, Vorrichtungen oder Materialien beschädigt werden können und sich hieraus zumindest mittelbar eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ergibt. In diesem Zusammenhang ist mit potenziellemSchädlingsbefall der Befall gemeint, der entstehen würde, wenn keine Bekämpfungerfolgen würde.

Ausnahmsweise ist in diesen Fällen eine befallsunabhängige Dauerbeköderung mit Rodentiziden, die Bromadiolon oder Difenacoum als Wirkstoff enthalten, auch ohne die Feststellung eines tatsächlichen Nagetierbefalls in Betrieben und Einrichtungen zulässig. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes ist in jedem Einzelfall vomsachkundigen Verwender mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV zuprüfen, festzustellen und zu dokumentieren. Eine befallsunabhängige Dauerbeköderung kann in diesen Ausnahmefällen z.B. in Betrieben, die Lebensmittel oder Futtermittel herstellen, verarbeiten, vertreiben oder lagern; Betrieben, die pharmazeutische oder medizinische Produkte herstellen, verarbeiten oder lagern, Entsorgungsbetrieben oder in Warenlagerbetrieben oder -stätten durchgeführt werden.

Die befallsunabhängige Dauerbeköderung mitantikoagulanten Rodentiziden, die Bromadiolon oder Difenacoum enthalten, ist nur durch einen oder oder, sofern nicht von Anhang I Nr.3 GefStoffV (in der Fassung vom 29.03.2017) anders gefordert, durch einen geschulten berufsmäßigenVerwender gemäß der Definition unter 6.(Sonstige Informationen) Nr. 1 a) und b) unter der Aufsicht eines sachkundigen Verwendersmit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV in und direkt an Gebäudenzulässig. Die Prüfungen der Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes, die Planung und die Durchführung der notwendigen Maßnahmen sind durch den Schädlingsbekämpfungsfachbetrieb durchzuführen. Während der befallsunabhängigen Dauerbeköderung liegt es im Ermessen des sachkundigen Verwenders mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV, das Intervall seiner Systembetreuungim Zeitraum von einem Monat zu definieren. Wenn bei Befall nach Ermessen des sachkundigen Verwenders mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV einezusätzliche akute Bekämpfungsmaßnahme erforderlich ist, sind wöchentlicheMaßnahmen notwendig. Es liegt ein Befall vor, wenn Anzeichen von Schädlingen imSchutzareal nicht länger als vier Wochen zurückliegen. Anzeichen können sein: Lebende und tote Tiere, Fraßspuren an Nahrungs-und Futtermitteln, Materialienoder Ködern, Kot- und Urinspuren, Trittsiegel und Schmierspuren.

Eine zusätzliche Überwachung der Köderstellen im Rahmen der befallsunabhängigen Dauerbeköderung kann auch von geschulten berufsmäßigen Verwendern gemäß der Definition unter 6. (SonstigeInformationen) Nr.1 a) und b) durchgeführt werden, sofern nicht von Anhang I Nr.3 GefstoffV (inder Fassung vom 29.03.2017) anders gefordert. Sie sind mit dem verantwortlichen Schädlingsbekämpfungsfachbetrieb abzusprechen.

Eine befallsunabhängige Dauerbeköderung als Strategie ist regelmäßig im Rahmen der integrierten Schädlingsbekämpfung und der Beurteilung der Gefahr eines Wiederbefalls zu überprüfen.

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

4.1.3. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

- 1. Zu Beginn der Beköderung die Köderstellen mindestens nach dem 5. Tag und anschließend wöchentlich kontrollieren. Das gilt auch für Bekämpfungsmaßnahmen, die mehr als 35 Tage andauern.
- 2. Bei jedem Kontrollbesuch das betroffene Gebiet nach toten Nagern absuchen und diese über den Hausabfall oder eine Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgen, um Sekundärvergiftungen vorzubeugen.

- 3. Köderstationen müssen verwendet werden. Nur in Bereichen (z.B. geschlossene Kabeltrassen oder Rohrleitungen, Unterbauten von z.B. Elektroschaltschränken oder Hochspannungsschränken, Hohlräume in Wänden und Wandverkleidungen), die für Kinder und Nicht-Zieltiere nicht zugänglich sind, ist eine Köderauslegung ohne manipulationssichere Köderstationen zulässig.
- 4. Um nachder erfolgten Bekämpfungsmaßnahme einen Neubefall zu vermeiden, folgende vorbeugende Maßnahmen ergreifen:
- · Nahrungsquellen und Tränken (Lebensmittel, Müll, Tierfutter, Kompost etc.) möglichst entfernen oder für Nager unzugänglich machen.
- · Unrat und Abfall, der als Unterschlupf dienen könnte, beseitigen. Vegetation in unmittelbarer Nähe von Gebäuden möglichst entfernen.
- · Wenn möglich, Zugänge (Spalten, Löcher, Katzenklappen, Drainagen etc.) zum Innenbereich für Nagetiere unzugänglich machen oder verschließen.
- 5. Das Produkt nicht zur Pulsbeköderung verwenden.

4.1.4. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Wenn Köder in der Nähe von Wasserableitungssystemen platziert werden, sicherstellen, dass ein Kontakt des Köders mit dem Wasser verhindert wird.

4.1.5. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

_

4.1.6. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

_

4.2. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 2. Zugelassene Anwendung 2 – Mäuse und Ratten – geschulte berufsmäßige Verwender – Außenbereich: um Gebäude

Produktart	PT14: Rodentizide
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Nicht relevant für Rodentizide
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Mus musculus Trivialname: Sonstige: Hausmaus Entwicklungsstadium: Jungtiere Wissenschaftlicher Name: Mus musculus Trivialname: Sonstige: Hausmaus Entwicklungsstadium: Erwachsene Wissenschaftlicher Name: Rattus norvegicus Trivialname: Sonstige: Wanderratte

	Entwicklungsstadium: Jungtiere
	Wissenschaftlicher Name: Rattus norvegicus Trivialname: Sonstige: Wanderratte Entwicklungsstadium: Erwachsene
	Wissenschaftlicher Name: Rattus rattus Trivialname: Sonstige: Hausratte Entwicklungsstadium: Jungtiere
	Wissenschaftlicher Name: Rattus rattus Trivialname: Sonstige: Hausratte Entwicklungsstadium: Erwachsene
Anwendungsbereich(e)	Außenverwendung Außenbereich: um Gebäude
Anwendungsmethode(n)	Methode: Anwendung als Köder
7 III wendungsmeuroue(II)	Detaillierte Beschreibung: Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen oder verdeckt und gleichermaßen zugriffsgeschützt in Bereichen, die für Kinder und Nicht-Zieltiere unzugänglich sind.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Starker Befall: 60-100 g Köder pro Köderpunkt. Geringer Befall: 40-60 g Köder pro Köderpunkt. Permanentbeköderung: 60-100 g Köder pro Köderpunkt.
	Verdünnung (%): 0
	Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:
	Starker Befall: 60-100 g Köder pro Köderpunkt. Geringer Befall: 40-60 g Köder pro Köderpunkt.
	Permanentbeköderung: 60-100 g Köder pro Köderpunkt.
Anwenderkategorie(n)	Geschulte berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und	
Verpackungsmaterial Verpackungsmaterial	Blockköder: 10 oder 20 g Minimumverpackung 3 kg Maximale Verpackungsgröße: bis zu 25 kg. Die Verpackung ist auf separat verpackte Beutel mit einer maximalen Größe von 10 kg pro verpacktem Beutel beschränkt. Verpackungsmaterial: Dreilagiger Plastikverbundsstoff (Polyester/ PET met/Polyethylen) Etikettierter oder bedruckter, hitzeverschweißter Beutel/ Sack (Dreilagiger Plastikverbundsstoff (Polyester/ PET met/ Polyethylen)- 3 bis 25 kg Etikettierter oder bedruckter, hitzeverschweißter Beutel/ Sack (Dreilagiger Plastikverbundsstoff (Polyester/ PET met/ Polyethylen)- mit Plastikinnenauskleidung – 3 kg bis 10 kg – max. Plastik-Innenauskleidung: 10 kg Etikettierter Plastik-Eimer (HDPE) -3 kg bis 25 kg

Innenauskleidung- 3 Kg - 10 kg – max. Plastik-Innenauskleidung 10 kg
Etikettierte oder bedruckte Pappkarton-Sachets mit Plastik-Innenauskleidung (Dreilagiger Plastikverbundsstoff (Polyester/

Etikettierter Plastik-Eimer (HDPE) mit Plastik-

Etikettierte oder bedruckte Pappkarton-Sachets mit Plastik-Innnenauskleidung (Dreilagiger Plastikverbundsstoff (Polyester/ PET met/Polyethylen)- 3 bis 10 kg, einzelne Plastikbeutel bis zu 10 kg

Etikettierter oder bedruckter Pappkarton mit Plastik-Innnenauskleidung (Dreilagiger Plastikverbundsstoff (Polyester/ PET met/Polyethylen)- 3 bis 10 kg, einzelne Plastikbeutel (Dreilagiger Plastikverbundsstoff (Polyester/ PET met/ Polyethylen)- bis zu 10 kg

4.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

- 1. Köder vor Witterung (z.B. Regen, Schnee etc.) schützen. Die Köder in Bereichen platzieren, die nicht überschwemmt werden.
- 2. Köder ersetzen, wenn der Köder verschmutzt oder durch Wasser beschädigt ist.
- 3. Nach Abschluss der Beköderung alle Köder entfernen und entsprechend den lokalen Anforderungen entsorgen, um Primärvergiftungen vorzubeugen.
- 4. Zusätzliche Kriterien, die bei der Permanentbeköderung (befallsunabhängigen Dauerbeköderung) berücksichtigt werden müssen:

Die strategisch eingesetzte befallsunabhängige Dauerbeköderung ist methodisch abzugrenzen von einer großräumigen befallsunabhängigen Dauerbeköderung eines Bekämpfungsareals im Sinne einer Permanent-oder Perimeterbeköderung (vgl. DIN 10523).

Eine befallsunabhängige Dauerbeköderung ausschließlich durch sachkundige Verwender mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV ist in Ausnahmefällen zulässig, wenn

- sie ausschließlich als Prophylaxe-System eingesetzt wird, das aus regelmäßig kontrollierten dauerhaften Köderstellen und nur an bevorzugten Eindring-und Einniststellen von Schadnagern in und direkt am Gebäude nach einer vom sachkundigen Verwender mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV erstellten Analyse installiert wird, wobei zugriffsgeschützte Köderboxen verwendet werden. Eine Ausnahme bilden, wie bei der Bekämpfung eines Akutbefalls, Situationen in denen der Köder anderweitig zugriffsgeschützt ist (z.B. Kabeltrassen, Unterbauten von Elektrogeräten) und
- im Rahmen einer objektbezogenen Gefahrenanalyse eine erhöhte Befallsgefahr mit Nagetieren durch den sachkundigen Verwender mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV festgestellt wird, die eine besondere Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Mensch oder Tier darstellt und

- sie nicht durch verhältnismäßige Maßnahmen, beispielsweise organisatorische oder bauliche Maßnahmen oder den Einsatz geeigneter biozidfreier Alternativen (z.B. Fallen) zur Nagetierbekämpfung, verhindert werden kann.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beinhaltet u.a. auch die Abwägung wirtschaftlicher Aspekte. Alternativmaßnahmen müssen verhältnismäßig, d.h. zum Schutze eines von der Verfassung anerkannten Rechtsguts notwendig sein.

Eine besondere Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier liegt unter anderem vor bei der Gefahr der Übertragung von Krankheiten. Eine besondere Gefahr für die Sicherheit von Menschen oder Tieren liegt vor, wenn durch einen potenziellen Schädlingsbefall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Anlagen, Vorrichtungen oder Materialien beschädigt werden können und sich hieraus zumindest mittelbar eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ergibt. In diesem Zusammenhang ist mit potenziellem Schädlingsbefall der Befall gemeint, der entstehen würde, wenn keine Bekämpfung erfolgen würde.

Ausnahmsweise ist in diesen Fällen eine befallsunabhängige Dauerbeköderung mit Rodentiziden, die Bromadiolon oder Difenacoum als Wirkstoff enthalten, auch ohne die Feststellung eines tatsächlichen Nagetierbefalls in Betrieben und Einrichtungen zulässig. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes ist in jedem Einzelfall vom sachkundigen Verwender mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV zu prüfen, festzustellen und zu dokumentieren. Eine befallsunabhängige Dauerbeköderung kann in diesen Ausnahmefällen z.B. in Betrieben, die Lebensmittel oder Futtermittel herstellen, verarbeiten, vertreiben oder lagern; Betrieben, die pharmazeutische oder medizinische Produkte herstellen, verarbeiten oder lagern, Entsorgungsbetrieben oder in Warenlagerbetrieben oder -stätten durchgeführt werden.

Die befallsunabhängige Dauerbeköderung mit antikoagulanten Rodentiziden, die Bromadiolon oder Difenacoum enthalten, ist nur durch einen oder, sofern nicht von Anhang I Nr.3 GefStoffV (in der Fassung vom 29.03.2017) anders gefordert, durch einen geschulten berufsmäßigen Verwender gemäß der Definition unter 6. (Sonstige Informationen) Nr. 1 a) und b) unter der Aufsicht eines sachkundigen Verwenders mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV in und direkt an Gebäuden zulässig. Die Prüfungen der Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes, die Planung und die Durchführung der notwendigen Maßnahmen sind durch den Schädlingsbekämpfungsfachbetrieb durchzuführen. Während der befallsunabhängigen Dauerbeköderung liegt es im Ermessen des sachkundigen Verwenders mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV, das Intervall seiner Systembetreuung im Zeitraum von einem Monat zu definieren. Wenn bei Befall nach Ermessen des sachkundigen Verwenders mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV eine zusätzliche akute Bekämpfungsmaßnahme erforderlich ist, sind wöchentliche Maßnahmen notwendig. Es liegt ein Befall vor, wenn Anzeichen von Schädlingen im Schutzareal nicht länger als vier Wochen zurückliegen. Anzeichen können sein: Lebende und tote Tiere, Fraßspuren an Nahrungs- und Futtermitteln, Materialien oder Ködern, Kot-und Urinspuren, Trittsiegel und Schmierspuren.

Eine zusätzliche Überwachung der Köderstellen im Rahmen der befallsunabhängigen Dauerbeköderung kann auch von geschulten berufsmäßigen Verwendern gemäß der Definition unter 6. (Sonstige Informationen) Nr.1 a) und b) durchgeführt werden, sofern nicht von Anhang I Nr.3 GefStoffV (in der Fassung vom 29.03.2017) anders gefordert.. Sie sind mit dem verantwortlichen Schädlingsbekämpfungs-fachbetrieb abzusprechen.

Eine befallsunabhängige Dauerbeköderung als Strategie ist regelmäßig im Rahmen der integrierten Schädlingsbekämpfung und der Beurteilung der Gefahr eines Wiederbefalls zu überprüfen.

4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

4.2.3. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

- 1. Zu Beginn der Beköderung die Köderstellen mindestens nach dem 5. Tag und anschließend wöchentlich kontrollieren. Das gilt auch für Bekämpfungsmaßnahmen die mehr als 35 Tage andauern.
- 2. Bei jedem Kontrollbesuch das betroffene Gebiet nach toten Nagern absuchen und diese über den Hausabfall oder eine Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgen, um Sekundärvergiftungen vorzubeugen.
- 3. Köderstationen müssen verwendet werden. Nur in Bereichen, die für Kinder und Nicht-Zieltiere nicht zugänglich sind, ist eine Köderauslegung ohne manipulationssichere Köderstation zulässig.
- 4. Um nach der erfolgten Bekämpfungsmaßnahme einen Neubefall zu vermeiden, folgende vorbeugende Maßnahmen ergreifen:
- Nahrungsquellen und Tränken (Lebensmittel, Müll, Tierfutter, Kompost etc.) möglichst entfernen oder für Nager unzugänglich machen.
- Unrat und Abfall, der als Unterschlupf dienen könnte, beseitigen. Vegetation in unmittelbarer Nähe von Gebäuden möglichst entfernen.
- Wenn möglich, Zugänge (Spalten, Löcher, Katzenklappen, Drainagen etc.) zum Innenbereich für Nagetiere unzugänglich machen oder verschließen.
- 5. Das Produkt nicht zur Pulsbeköderung verwenden.
- 6. Dieses Produkt nicht direkt in die Erde (z.B. in Nagetierbauen oder –löcher) einbringen.

4.2.4. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Wenn Köder in der Nähe von Gewässern (z. B. Flüsse, Teiche, Kanäle, Deiche, Bewässerungsgräben) oder Wasserableitungssystemen platziert werden, sicherstellen, dass ein Kontakt des Köders mit dem Wasser verhindert wird.

4.2.5. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Abschnitt 5.4

4.2.6. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Abschnitt 5.5

4.3. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 3. Zugelassene Anwendung 3 – Ratten – geschulte berufsmäßige Verwender – Außenbereich: offenes Gelände und Mülledponien / Deponien

Produktart	PT14: Rodentizide
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Nicht relevant für Rodentizide
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Rattus norvegicus Trivialname: Sonstige: Wanderratte Entwicklungsstadium: Jungtiere Wissenschaftlicher Name: Rattus norvegicus Trivialname: Sonstige: Wanderratte Entwicklungsstadium: Erwachsene Wissenschaftlicher Name: Rattus rattus Trivialname: Sonstige: Hausratte Entwicklungsstadium: Jungtiere Wissenschaftlicher Name: Rattus rattus Trivialname: Sonstige: Hausratte Entwicklungsstadium: Erwachsene
Anwendungsbereich(e)	Außenverwendung Außenbereich: offenes Gelände und Mülldeponien / Deponien
Anwendungsmethode(n)	Methode: Anwendung als Köder Detaillierte Beschreibung: Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen oder verdeckt und gleichermaßen zugriffsgeschützt in Bereichen, die für Kinder und Nicht-Zieltiere unzugänglich sind.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Starker Befall: 60-100 g Köder pro Köderpunkt. Geringer Befall: 40-60 g Köder pro Köderpunkt. Verdünnung (%): 0 Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Starker Befall: 60-100 g Köder pro Köderpunkt. Geringer Befall: 40-60 g Köder pro Köderpunkt.
Anwenderkategorie(n)	Geschulte berufsmäßige Verwender

Minimumverpackung 3 kg

Maximale Verpackungsgröße: bis zu 25 kg.

Die Verpackung ist auf separat verpackte Beutel mit einer maximalen Größe von 10 kg pro verpacktem Beutel beschränkt.

Verpackungsmaterial: Dreilagiger Plastikverbundsstoff (Polyester/ PET met/Polyethylen)

Etikettierter oder bedruckter, hitzeverschweißter Beutel/ Sack (Dreilagiger Plastikverbundsstoff (Polyester/ PET met/ Polyethylen)- 3 bis 25 kg

Etikettierter oder bedruckter, hitzeverschweißter Beutel/Sack (Dreilagiger Plastikverbundsstoff (Polyester/PET met/Polyethylen)- mit Plastikinnenauskleidung – 3 kg bis 10 kg – max. Plastik-Innenauskleidung: 10 kg

Etikettierter Plastik-Eimer (HDPE) -3 kg bis 25 kg

Etikettierter Plastik-Eimer (HDPE) mit Plastik-Innenauskleidung-3 kg - 10 kg – max. Plastik-Innenauskleidung 10 kg

Etikettierte oder bedruckte Pappkarton-Sachets mit Plastik-Innnenauskleidung (Dreilagiger Plastikverbundsstoff (Polyester/PET met/Polyethylen)- 3 bis

10 kg, einzelne Plastikbeutel bis zu 10 kg Etikettierter oder bedruckter Pappkarton mit Plastik-Innnenauskleidung (Dreilagiger Plastikverbundsstoff (Polyester/ PET met/Polyethylen)- 3 bis 10 kg, einzelne Plastikbeutel (Dreilagiger Plastikverbundsstoff (Polyester/ PET met/ Polyethylen)- bis zu 10 kg

4.3.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

- 1. Köder vor Witterung (z.B. Regen, Schnee etc.) schützen. Die Köder in Bereichen platzieren, die nicht überschwemmt werden.
- 2. Köder ersetzen, wenn der Köder verschmutzt oder durch Wasser beschädigt ist.
- 3. Nach Abschluss der Beköderung alle Köder entfernen und entsprechend den lokalen Anforderungen entsorgen, um Primärvergiftungen vorzubeugen.

4.3.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

4.3.3. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

- 1. Zu Beginn der Beköderung mindestens nach dem 5. Tag und anschließend wöchentlich kontrollieren. Das gilt auch für Bekämpfungsmaßnahmen die mehr als 35 Tage andauern.
- 2. Bei jedem Kontrollbesuch das betroffene Gebiet nach toten Nagern absuchen und diese über den Hausabfall oder eine Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgen, um Sekundärvergiftungen vorzubeugen.
- 3. Köderstationen müssen verwendet werden. Nur in Bereichen, die für Kinder und Nicht-Zieltiere nicht zugänglich sind, ist eine Köderauslegung ohne manipulationssichere Köderstation zulässig.
- 4. Das Produkt nicht als permanenten Köder (befallsunabhängige Dauerbeköderung) zur Vorbeugung von Nagetierbefällen oder zur Überwachung von Nagetieraktivität verwenden.
- 5. Das Produkt nicht zur Pulsbeköderung verwenden.
- 6. Dieses Produkt nicht direkt in die Erde (z.B. in Nagetierbauen oder -löcher) einbringen.
- 7. Um nach der erfolgten Bekämpfungsmaßnahme einen Neubefall zu vermeiden, folgende vorbeugende Maßnahmen ergreifen:
- Nahrungsquellen und Tränken (Lebensmittel, Müll, Tierfutter, Kompost etc.) möglichst entfernen oder für Nager unzugänglich machen.
- Unrat und Abfall, der als Unterschlupf dienen könnte, beseitigen. Vegetation in unmittelbarer Nähe von Gebäuden möglichst entfernen.
- Wenn möglich, Zugänge (Spalten, Löcher, Katzenklappen, Drainagen etc.) zum Innenbereich für Nagetiere unzugänglich machen oder verschließen.

4.3.4. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Wenn Köder in der Nähe von Gewässern (z. B. Flüsse, Teiche, Kanäle, Deiche, Bewässerungsgräben) oder Wasserableitungssystemen platziert werden, sicherstellen, dass ein Kontakt des Köders mit dem Wasser verhindert wird.

4.3.5. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Abschnitt 5.4

4.3.6. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Abschnitt 5.5

4.4. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 4. Zugelassene Anwendung 4 – Wanderratten – geschulte berufsmäßige Verwender – Kanalisation

Produktart	PT14: Rodentizide
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Nicht relevant für Rodentizide
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Rattus norvegicus Trivialname: Sonstige: Wanderratte Entwicklungsstadium: Jungtiere Wissenschaftlicher Name: Rattus norvegicus Trivialname: Sonstige: Wanderratte
	Entwicklungsstadium: Erwachsene
Anwendungsbereich(e)	Sonstige: Andere Kanalisation
Anwendungsmethode(n)	Methode: Anwendung als Köder
	Detaillierte Beschreibung: Gebrauchsfertiger Köder zur Befestigung im Kanalschacht oder Anwendung in Köderstationen, um zu verhindern, dass der Köder in Kontakt mit Abwasser kommt.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 60 - 100 g Köder pro Köderpunkt.
	Verdünnung (%): 0
	Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:
	60 - 100 g Köder pro Köderpunkt.
Anwenderkategorie(n)	Geschulte berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Blockköder: 10 oder 20 g
	Minimale Verpackungsgröße: 1,5 kg
	Maximale Verpackungsgröße: bis zu 25 kg.

Die Verpackung ist auf separat verpackte Beutel mit einer maximalen Größe von 10 kg pro verpacktem Beutel beschränkt.
Verpackungsmaterial: Dreilagiger Plastikverbundsstoff (Polyester/ PET met/Polyethylen)

4.4.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

- 1. Die Köder müssen so angewendet werden, dass sie nicht mit Wasser in Kontakt kom-men und nicht weggespült werden.
- 2. Köderstellen in der Kanalisation müssen erstmalig nach 14 Tagen und anschließend alle 2 -3 Wochen kontrolliert werden.

4.4.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

4.4.3. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

- 1. Das Produkt nur in Kanalisationen verwenden, die mit einer Kläranlage verbunden sind. Nicht in Regenwassersystemen verwenden, die direkt in das aquatische Kompartiment freisetzen.
- 2. Das Produkt nicht zur Pulsbeköderung verwenden.

4.4.4. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe Abschnitt 5.3

4.4.5. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Abschnitt 5.4

4.4.6. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Abschnitt 5.5

Kapitel 5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG¹

5.1. Gebrauchsanweisung

- 1. Vor dem Gebrauch alle Produktinformationen sowie alle Informationen, die während des Kaufs übermittelt werden, lesen und befolgen.
- 2. Vor der Beköderung die Nagetierart, ihre bevorzugten Aufenthaltsorte, die Befallsursache ermitteln und das Ausmaß des Befalls abschätzen.
- 3. In Absprache mit dem Auftraggeber das Ausmaß der Dokumentation festlegen. Dabei stellt in lebensmittelherstellenden, -vertreibenden, -lagernden oder -verkaufenden Betrieben und Gemeinschaftseinrichtungen ein Köderplan und besuchsspezifische Kontrollberichte das Minimum dar. Die Dokumentation muss in jedem Fall den Ort, das Ziel, die eingesetzten Biozidprodukte (Produkt und Menge) und die Durchführenden der Schädlingsbekämpfung ausweisen. Die Dokumentationen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- 4. Ziel einer Bekämpfung ist die Tilgung der Nagerpopulation im Befallsgebiet/-objekt.
- 5. Für Nager leicht erreichbare Nahrungsquellen und Tränken (wie z.B. verschüttetes Getreide oder Nahrungsabfällen etc.) möglichst entfernen. Davon abgesehen die Befallsstellen nicht zu Beginn der Maßnahme aufräumen, da dies die Nager stört und die Köderannahme erschwert.
- 6. Das Produkt nur als Teil einer integrierten Schädlingsbekämpfung zusammen mit Hygienemaßnahmen und gegebenenfalls physikalischen Methoden der Schädlingskontrolle verwenden.
- 7. Das Produkt sollte in der unmittelbaren Umgebung, in der die Nagetiere zuvor beobachtet wurden, aufgestellt werden (z. B. Nagetierwege, Nistplätze, Fressstellen, Löcher, Baue etc.).
- 8. Die Köderstationen müssen, sofern möglich, am Boden oder an anderen Strukturen befestigt werden.
- 9. Köderstationen müssen mechanisch ausreichend stabil und manipulationssicher sein.
- 10. Köderstationen müssen so in ihrer Form beschaffen sein und aufgestellt werden, dass sie möglichst unzugänglich für Nicht-Zieltiere sind.
- 11. Köderstationen deutlich kennzeichnen, um anzuzeigen, dass sie Rodentizide enthalten und nicht berührt werden dürfen (siehe Abschnitt 5.3 für die auf dem Etikett aufzuführen den Informationen).
- 12. Jede Köderstelle oder -station ist mit geeigneten Warnhinweisen zu versehen. Der Auftraggeber ist über laufende Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen zu informieren. Dieser muss seine Mitarbeiter und externen Dienstleister informieren und, soweit erforderlich, zusätzliche Warnhinweise anbringen. Der Durchführende muss dem Auftraggeber ausreichendes Informationsmaterial und allgemein verständliche Warnhinweise über die Risiken einer Primär- oder Sekundärvergiftung zur Verfügung stellen. Die Verantwortung für das Anbringen von eventuellen Warnhinweisen ist zwischen dem Durchführenden der Schädlingsbekämpfung und dem Auftraggeber zu vereinbaren. Dieses Informationsmaterial bzw. Hinweise müssen mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten:
- Erste Maßnahmen, die im Falle einer Vergiftung ergriffen werden müssen,
- Maßnahmen, die im Falle des Verschüttens des Köders und des Auffindens von toten Nagern ergriffen werden müssen.
- Produkt- und Wirkstoffnamen inkl. Konzentration,
- Kontaktdaten des verantwortlichen Verwenders,
- Rufnummer eines Giftinformationszentrums und Gegengift angeben,
- Datum, wann Köder ausgelegt wurden.
- 13. Der Köder sollte gesichert werden, damit er nicht aus der Köderstation entfernt werden kann.
- 14. Produkt unzugänglich für Kinder, Vögel, Haustiere, Nutztiere und andere Nicht-Zieltiere platzieren.
- 15. Kontakt des Produktes mit Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln sowie mit Küchengeschirr und Zubereitungsflächen ist auszuschließen.
- 16. Bei der Handhabung des Produkts chemikalienresistente Schutzhandschuhe tragen (welches Handschuhmaterial geeignet ist, ist vom Zulassungsinhaber in den Produktinformationen anzugeben).
- 17. Bei Gebrauch des Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Nach dem Gebrauch des Produkts Hände und Hautstellen, die dem Produkt direkt ausgesetzt waren, waschen.
- 18. Bei jeder Kontrolle gefressene Köder ersetzen und die Annahme (Vorhandensein/Nicht-Vorhandensein) der Köder bei jeder Kontrolle dokumentieren.
- 19. Bei einer im Verhältnis zu der abgeschätzten Befallsstärke geringen Köderannahme ist die Änderung des Orts der Auslegung oder die Formulierung des Köders zu prüfen.

20/06/2024 - IUCLID 6

10

¹Gebrauchsanweisung, Maßnahmen zur Risikominderung und andere Hinweise zur Verwendung, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gelten für alle zugelassenen Verwendungen.

Wenn nach einem Behandlungszeitraum von 35 Tagen noch immer Köder verzehrt werden und kein Rückgang der Nagetieraktivität festgestellt wird, muss die wahrscheinliche Ursache hierfür ermittelt werden. Es besteht in solchen Fällen der Verdacht auf Resistenz gegen den eingesetzten Wirkstoff und der Einsatz eines anderen, potenteren Wirkstoffs und alternativer Bekämpfungsmaßnahmen wie z.B. Fallen, ist zu prüfen.
 Der Zulassungsinhaber muss auf dem Etikett bzw. in der Gebrauchsanweisung genaue Angaben zur Reinigung des Zubehörs (z.B. Köderstation) und zum Einsammeln von Köderresten machen. Zu den vorgenannten Punkten müssen expositionsarme Methoden beschrieben werden.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

- 1. Aus den Produktinformationen (d. h. Etikett und/oder Gebrauchsanweisung) muss klar hervorgehen, dass das Produkt nur an einen geschulten berufsmäßigen Verwender geliefert werden darf, der im Besitz eines Nachweises über die Einhaltung der Schulungsanforderungen ist (z. B. "Anwendung nur durch sachkundige Verwender mit Sachkunde nach Anhang I Nr.3 Gefahrstoffverordnung").
- 2. Nicht in Bereichen einsetzen, in denen von einer Resistenz gegen den Wirkstoff ausgegangen werden kann.
- 3. Die Produkte nicht länger als 35 Tage ohne Überprüfung der Befallssituation und der Wirksamkeit der Beköderung verwenden.
- 4. Ein Wechsel zwischen verschiedenen Antikoagulanzien vergleichbarer oder geringerer Potenz ist keine sichere Möglichkeit des Resistenzmanagements.

Bei Feststellen einer Resistenz sind bei fehlender Einsetzbarkeit von Wirkstoffen mit anderen Wirkmechanismen potentere Antikoagulanzien zu verwenden.

- 5. Zwischen den Anwendungen Köderstationen bzw. Utensilien, die für die Abdeckung und den Schutz der Köderstellen verwendet werden, nicht mit Wasser reinigen.
- 6. Unbeschädigte Köderstationen und von Nagern unberührte Köder können wiederverwendet werden.
- 7. Den Bekämpfungserfolg dokumentieren und belegen.
- 8. Den Auftraggeber über mögliche Präventionsmaßnahmen gegen künftigen Nagerbefall informieren.
- 9. Alle relevanten Aufzeichnungen zu den Bekämpfungsmaßnahmen dem Auftraggeber und zuständigen Überwachungsbehörden auf Nachfrage vorlegen.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

1. Dieses Produkt enthält einen gerinnungshemmenden Stoff (Antikoagulans).

Bei Verzehr können folgende Symptome auftreten, auch verspätet: Nasenbluten und Zahnfleischbluten.

In schweren Fällen kann es zu Blutergüssen (Hämatomen) und Blut im Stuhl oder Urin kommen.

- 2. Gegenmittel: Vitamin K1, das nur von medizinischem/tiermedizinischem Fachpersonal verabreicht werden darf.
- 3. Im Falle von:
- Exposition der Haut: zuerst nur mit Wasser und danach mit Wasser und Seife waschen.
- Exposition der Augen: die Augen mit Augenspülung oder Wasser ausspülen und die Augenlider mindestens 10 Minuten offen halten.
- Orale Exposition: Mund gründlich mit Wasser ausspülen.

Bewusstlosen Personen niemals etwas in den Mund verabreichen.

Kein Erbrechen herbeiführen.

Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder das Kennzeichnungsetikett bereithalten. Bei Verzehr durch ein Haustier einen Tierarzt aufsuchen.

- 4. Köderstationen müssen mit den folgenden Informationen gekennzeichnet werden: "nicht bewegen oder öffnen"; "enthält ein Rodentizid (Ratten- bzw. Mäusegift)"; "Bezeichnung des Produkts"; "Wirkstoff(e)" und "bei einem Zwischenfall die Giftnotrufzentrale anrufen [Telefonnummer ist vom Zulassungsinhaber anzugeben]".
- 5. Gefährlich für Wildtiere.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

- 1. Nach Abschluss der Beköderung alle nicht angenommenen Köder und die Verpackung gemäß den nationalen Vorschriften entsorgen.
- 2. Hautkontakt vermeiden, wenn Köderreste entsorgt werden

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

- 1. An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Die Verpackung ver-schlossen halten und nicht direkter Sonneneinstrahlung aussetzen.
- 2. Produkt unzugänglich für Kinder, Vögel, Haustiere und Nutztiere aufbewahren.
- 3. Von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
- 4. Die Haltbarkeit beträgt 24 Monate.

Kapitel 6. SONSTIGE ANGABEN

- 1. Aufgrund ihrer verzögerten Wirksamkeit wirken gerinnungshemmende Rodentizide (Antikoagulanzien) 4 bis 10 Tage nach der Aufnahme.
- 2. Nagetiere können Krankheiten übertragen (z.B. Leptospirose). Tote Nagetiere nicht mit bloßen Händen berühren. Bei der Entsorgung geeignete Schutzhandschuhe tragen oder Werkzeuge, wie etwa Zangen, verwenden.
- 3. Dieses Produkt enthält einen Bitter- und einen Farbstoff.